

# Beschlussauszug

---

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Staven vom 18.04.2023 (VO-37-BO-23-307)

## **Top 10 Beschluss über die Teileinziehung / Umstufung der Gemeindestraße "Bassower Weg", "Neuenkirchener Straße" und "Rogaer Weg"**

Herr Göhrs schlägt vor, diesen TOP zu vertagen, um zu schauen was die angrenzenden Gemeinden dazu beschließen. Herr Böhm informiert, was bei dem Treffen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Datzetal, Herrn Göhrs, Herrn Böhm und dem Bauamt besprochen wurde. Die Gemeinde Datzetal hat diesen Beschluss bereits gefasst und zugestimmt. Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer heutigen Sitzung mit 4 Ja- Stimmen und einer Nein- Stimme den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit fand am 20.02.2023 in Staven ein Treffen zwischen den Bürgermeistern der Gemeinden Datzetal und der Gemeinde Staven statt.

Thema des Treffens war die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Bassower Weg“.

Eingeladen waren die Bauern, welche Eigentümer der anliegenden Ackerflächen sind bzw. diese bewirtschaften.

Vertreter der Forst wurden eingeladen, waren aber nicht anwesend.

Beratend war ein Vertreter des Amtes Neverin anwesend.

Konsens des Treffens war, dass der Bassower Weg nicht länger die Verkehrsbedeutung und den Ausbauzustand einer Gemeindeverbindungsstraße hat, somit ist die Straße gemäß § 8 Straßen und Wege Gesetz Mecklenburg- Vorpommern umzustufen.

Mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als unteren Straßenverkehrsbehörden wird abgestimmt ob außerdem ein Antrag auf Teileinziehung erfolgen muss.

Im Bereich der Gemeinde Staven soll die Umstufung nach Abstimmung mit der Straßenaufsichtsbehörde in zwei Abschnitten erfolgen, da über den „Bassower Weg“ auch noch Anlagen zur Viehzucht im Außenbereich erschlossen werden.

Im Zuge der Gespräche wurde festgestellt, dass die Neuenkirchener Straße und der Rogaer Weg auch gemäß ihrer heutigen verkehrlichen Bedeutung umgestuft werden müssen.

### **Mitwirkungsverbot**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Pkt 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt die Umstufung der Gemeindestraßen "Bassower Weg", "Neuenkirchener Straße" und "Rogaer Weg" gemäß ihrer verkehrlichen Bedeutung.

Sollte es eines Einziehungsverfahrens bedürfen, wird das Amt Neverin beauftragt die Teileinziehung der genannten Straßen bei dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als unteren Straßenverkehrsbehörden zu beantragen.

Die Umstufungsverfügungen für den "Rogaer Weg" und "Neuenkirchener Straße" sind durch das Amt Neverin zu erarbeiten und der Gemeindevertretung bis zur nächsten Gemeindevertreterversammlung zum Beschluss vorzulegen.

## Pkt. 2: Umstufung Bassower Weg

Gemäß § 8 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 01.03.2023 nachstehende Verkehrsfläche entsprechend der Verkehrsbedeutung umgestuft.

### **Gegenstand der Umstufung**

1. Die Umstufung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße gem. § 3 Abs. 3b),  
nachfolgend bezeichnet als:

#### **„Bassower Weg“**

2. Lage  
Gemeinde Staven, Gemarkung Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.  
Flurstück Nr: 33/4, 30/1  
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 36/34  
Beginnend am Knotenpunkt Rossower Straße/ Ringstraße (MSE 119), gemäß Lageplan,  
in Richtung Basso - bis zur Gemarkungsgrenze.
3. Einstufung  
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen soll nach der Umstufung gemäß. § 3 Nr. 3. a) bzw.  
Nr. 4 StrWG M-V wie folgt lauten.  
Abschnitt 1: Gemeindestraße, hier: „Ortsstraße“ und  
Abschnitt 2: sonstige öffentliche Straße, hier: „Wald und Feldweg“
4. Zweckbestimmung  
Der Weg dient:  
Abschnitt 1: - dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung  
von Flurstücken im Außenbereich.  
Abschnitt 2: - der Erschließung und Bewirtschaftung der anliegenden Acker- und Waldflächen  
sowie als Rad-/ Wanderweg für die Einwohner der Gemeinde.
5. Nutzungseinschränkungen  
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr  
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung  
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung  
Nutzungszweck: -  
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht  
Abschnitt 1: Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Staven.  
Abschnitt 2: Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß

§ 16 StrWG M-V die Gemeinde Staven.  
Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke,  
welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

**Abstimmungsergebnis:**

| Anzahl der Mitglieder | Anzahl befangene Mitglieder* | Davon anwesend | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|-----------------------|------------------------------|----------------|------------|--------------|--------------|
| 0                     | 0                            | 0              | 0          | 0            | 0            |

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 14. Oktober 2024

Peter Böhm  
Gemeinde Staven

---